

**Beschlussempfehlung**

Ausschuss  
für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz  
und Landesentwicklung

Hannover, den 02.12.2009

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum  
Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/1775

Berichterstatterin: Abg. Marianne König (DIE LINKE)  
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit der aus der Anlage ersichtlichen Änderung anzunehmen.

Jan-Christoph Oetjen  
Stellv. Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/1775

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

**Gesetz  
zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz**

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz

§ 3 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz in der Fassung vom 21. April 1998 (Nds. GVBl. S. 480), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. November 2005 (Nds. GVBl. S. 332), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 Sätze 3 und 4 erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Der nach § 1 Satz 1 Beseitigungspflichtige trägt die wirtschaftlich notwendigen Kosten für die Beseitigung von Vieh abzüglich des Verwertungserlöses (Verlust). <sup>4</sup>Ist die Beseitigungspflicht nach § 3 Abs. 2 TierNebG dem Inhaber einer Beseitigungseinrichtung übertragen worden, so ist der Verlust von dem nach § 1 Satz 1 Beseitigungspflichtigen auszugleichen.“

2. Absatz 5 Sätze 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die Niedersächsische Tierseuchenkasse erstattet den nach § 1 Satz 1 Beseitigungspflichtigen für Tierkörper von Vieh 60 vom Hundert der von diesen gemäß Absatz 3 Sätze 3 und 4 zu tragenden Verluste. <sup>2</sup>Die Niedersächsische Tierseuchenkasse ist berechtigt, selbst oder durch beauftragte Dritte zu prüfen, ob die vom Inhaber der Beseitigungseinrichtung bei der Berechnung des Verlustes geltend gemachten Kosten wirtschaftlich notwendig sind.“

Artikel 2  
Neubekanntmachung

Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung wird ermächtigt, das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

**Gesetz  
zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz**

Artikel 1  
*unverändert*

Artikel 2  
Neubekanntmachung

Das **Fachministerium** wird ermächtigt, das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

*Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/1775*

*Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung*

Artikel 3  
Inkrafttreten

Artikel 3  
*unverändert*

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.